

im MA. keineswegs im Plural stehen muß, beweist etwa das original erhaltene D. 402 Karls des Kahlen, wo es heißt: *... ut nullus dux comes gastaldio vel aliquis publicus actionator ullam ... inquietudinem inferre presumat.* 3.) Dem D. 504 Karls des Kahlen für St. Mesmin soll nach B. eine echte, aber verlorene Urkunde zugrunde gelegen haben. Mit wirklicher Autorität wird hier wohl nur Tessier urteilen können. Ich möchte hier nur andeuten, ob der Vf. seine Meinung nicht mit etwas mehr Vorsicht hätte vortragen sollen. Wie behutsam gerade erfahrene Diplomaten mit der Überlieferung umgehen, hat erst jüngst die Abhandlung Th. Schieffers über die lothringische Kanzlei gezeigt. Als bewiesen kann B.s. Meinung wohl nicht gelten. Bei der kläglichen Überlieferung und den in ihrer Gesamtheit doch schwerwiegenden formalen Bedenken des ersten Teils des Stückes und angesichts der Tatsache, daß das in D. 504 geschenkte Gut nur noch in einer Fälschung nachzuweisen ist, bleiben doch erhebliche Zweifel an B.s. interessanter Meinung. Daß sich das Stück nicht mit dem großen Thema der Fälschungen von St. Mesmin befaßt, ist nicht unbedingt beweiskräftig. Beispielsweise war in Peterlingen die freie Abtwahl das große Fälschungsthema, dennoch hat man ein und dieselbe Urkunde zweimal gefälscht, einmal wegen der Freiheit der Abtwahl, das anderemal wegen einer geringfügigen Erweiterung der Besitzliste. Sollte man nicht vielleicht auch in Erwägung ziehen, daß das in D. 504 erwähnte Gut in Orléans in Notzeiten formlos geschenkt wurde und das Kloster sich nachher einen Besitztitel fälschte?

H. E. M.

K. A. Eckhardt, *Domina Sophia constructrix et procuratrix monasterii sanctimonialium Aeskinewag*, Arch. f. Diplomatik 3 (1957) 29—78, befaßt sich in einer ausführlichen Untersuchung mit DH. III. 390. Er sieht in dem Kontext des Stückes einen inhaltlich echten, originalen Empfängerentwurf, der dem Zwecke dienen sollte, Gandersheim einen Ersatz für das an Speyer abgetretene Eschwege zu verschaffen, bzw. einen Gandersheimer Besitztitel für Brüggen an der Leine zu schaffen. Der Entwurf, für dessen Schrift DO. III. 146 die Vorlage gebildet haben soll, wird vom Vf. auf die zweite Januarhälfte 1076 datiert. Das Eschatokoll wurde dann im frühen 13. Jh. von zwei Fälschern, äußerlich nach einer Urkunde Heinrichs II., inhaltlich nach einer Stelle der Hildesheimer Annalen hinzugefügt, um das Stück vom Papst bestätigen zu lassen. DH. IV. 277 wird vom Vf. auf 1075 Sept. 24 — Okt. 4 datiert.

H. E. M.

H. M. Schaller, *Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil*, Arch. f. Diplomatik 3 (1957) 207—286. — In diesem 1. Teil einer überarbeiteten Göttinger Dissertation von 1951 (Maschinenschrift) wird versucht, das biographische Material für die Mitglieder der Kanzlei Friedrichs II. zu sammeln, wobei besonders lokale Urkundenbücher wertvolle Nachrichten beisteuerten, und auf Grund dieses Materials die innere Entwicklung der Kanzlei darzustellen. Dabei ergibt sich vor allem, daß von den Anfängen bis etwa 1227 in der Kanzlei eine päpstlich-kirchliche Gruppe tätig war, die zunächst von dem Kanzler Walter von Palearia, später von dem Kämmerer Richard geführt wurde, der vorher vielleicht Kämmerer Innocenz' III. gewesen war. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit der römischen Kurie kann auch für mehrere niedere Kanzleibeamte nachgewiesen werden. Verständlich werden diese Beziehungen im größeren Rahmen der besonders unter Honorius III. gepflegten päpstlich-kaiserlichen Zusammenarbeit, die nicht auf die Kanzlei beschränkt war, sondern im Zisterzienserorden und in der Kreuzzugsbewegung, aber auch in der beiderseitigen Hofkapelle und in der Landschaft Campanien, der Heimat zahlreicher päpstlicher wie staufischer Notare, Berührungspunkte hatte. Ein Verzeichnis der Kanzleinotare in Form von Kurzbiographien und